

**Rechtsverordnung des Landratsamts Göppingen über die Erhebung von
Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung
in Aufnahme- und Eingliederungsangelegenheiten
(Aufnahme- und Eingliederungs-Gebührenverordnung)**

Es wird verordnet auf Grund von:

1. Landesgebührengesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) i. V. m. § 9 Abs. 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187)
2. § 10 Abs. 7 Eingliederungsgesetz (EglG) vom 22. August 2000 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 101)
3. § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199)

§ 1

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 8 Abs.1 Satz 1 FlüAG und § 9 Abs. 1 Satz 1 EglG werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 1. die Unterbringung und
 2. die Überlassung von Garagen und Pkw-Stellplätzen.
- (3) Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG werden die in § 2 genannten Beträge festgesetzt. § 5 gilt entsprechend.

§ 2

- (1) Für Personen im Sinne des § 3 FlüAG und des § 6 EglG betragen die Gebühren für die Unterbringung monatlich
 1. für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres je 280 Euro
 2. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden, je 140 Euro.
- (2) Der Höchstbetrag der Gebühren nach Absatz 1 (Familiengebühr) beträgt
 1. für Paare mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 840 Euro
 2. für Alleinerziehende mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 1 Nr.2 560 Euro.

§ 3

Die Gebühren für das Abstellen von Kraftfahrzeugen betragen monatlich

1. bei Nutzung einer Garage 46 Euro.
2. bei Nutzung eines Pkw-Stellplatzes 15 Euro.

§ 4

Schuldner der Gebühren sind

1. die unmittelbar nutzende Person,
2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.

Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 5

- (1) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst untergebrachten volljährigen Person maßgebend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel.
- (2) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs, im Fall des § 3 am Tag der Überlassung. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem vom Kreissozialamt veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsels entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.
- (4) Die Gebührenbeträge sind je nach Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.
- (5) Bei der Berechnung anteiliger Gebührenbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Die Verordnung des Landratsamts Göppingen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung in Aufnahme- und Eingliederungsangelegenheiten vom 16.11.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007, tritt mit Wirkung zum 31.01.2019 außer Kraft.

Göppingen, den 17.12.2018

gez.
Edgar Wolff
Landrat